



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 05 Jahrgang 2016    ausgegeben am 25.04.2016

---

Seite 1

## Inhalt

- 08/2016    7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ nach § 13 a BauBG;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und  
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 20.04.2016**

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ nach § 13 a BauBG;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
und  
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt sind

die Änderung von Baugrenzen und einer Kompensationsfläche auf einem noch unbebauten Grundstück an der Straße Eggering

die Änderung der Geschossigkeit für das Neubaugebiet an der Straße Josef-Kliegel-Weg auf eine maximale 2-geschossige Bauweise

die Änderung der Baugrenzen und die Verlegung der Kompensationsfläche auf dem Grundstück des Holzhackschnitzelheizkraftwerkes der Energiegenossenschaft Herbram-Wald

die geringfügige Erweiterung von Baugrenzen zur Realisierung eines weiteren Neubauvorhabens an der Straße Eggering.

Die geplanten Änderungen sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich. Das Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Planentwurf mit Begründung liegt nunmehr gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich aus, und zwar in der Zeit vom

**03.05.2016 bis 18.05.2016 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die erneute Auslegung wird erforderlich, da die Kreisverwaltung Paderborn eine geänderte Kompensationsberechnung gefordert hat und die Gremien der Stadt Lichtenau dieser Forderung zustimmten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Bauamt, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, unterrichten. Anregungen oder Bedenken zu den geänderten Punkten können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

gez.

Hartmann  
Bürgermeister



